

Antrag zur Generalversammlung des PBV Bezirk Trier e. V.

Betreff:	Ergänzung und Klarstellung der Durchführungsbestimmungen zum Umgang mit Hausverboten und Zutrittsbeschränkungen im Ligabetrieb
Antragsteller:	BV Bollendorf e. V.

Antrag

Die Generalversammlung möge beschließen, die Durchführungsbestimmungen des PBV Bezirk Trier e. V., insbesondere die Regelungen in Ziffer 42 und 43, zu konkretisieren und um eine verbindliche Regelung zum Umgang mit Hausverboten und Zutrittsbeschränkungen im Ligabetrieb zu ergänzen.

Hintergrund und Bezug zur aktuellen Regelung

Die bestehenden Durchführungsbestimmungen enthalten bereits zentrale Grundsätze für den Spielbetrieb:

- Die Teilnahme der Gastmannschaft ist zu ermöglichen und darf nicht durch zusätzliche Hürden erschwert werden.
- Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs verantwortlich.
- Gleichzeitig wird der Gastmannschaft die Verantwortung übertragen, die Zutrittsberechtigung ihrer Spieler sicherzustellen.

Diese Regelungen verfolgen erkennbar das Ziel eines geordneten und fairen Spielbetriebs.

In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass diese Regelungen nicht ausreichend konkret sind, insbesondere in Fällen, in denen:

- einzelnen Spielern der Zutritt zur Spielstätte verwehrt wird
- oder das Hausrecht durch Dritte (z. B. Betreiber der Spielstätte) ausgeübt wird.

Hier entsteht eine Regelungslücke, da Zuständigkeiten nicht eindeutig geklärt sind und dem Verband keine klare Entscheidungsgrundlage zur Verfügung steht.

Ziel des Antrags

Ziel ist ausdrücklich nicht, einen konkreten Einzelfall zu regeln oder zu bewerten.

Vielmehr soll sichergestellt werden, dass der PBV in vergleichbaren Situationen:

- eine klare Entscheidungsgrundlage besitzt
- handlungsfähig bleibt
- und faire Wettbewerbsbedingungen für alle Mitgliedsvereine gewährleistet.

Problemstellung

Die derzeitige Regelung kann dazu führen, dass:

- der Spielbetrieb nicht unter einheitlichen Bedingungen stattfindet
- einzelne Mannschaften strukturell benachteiligt werden
- Entscheidungen faktisch außerhalb des Verbandes getroffen werden.

Besonders kritisch ist der Fall, dass eine Teilnahme am Spielbetrieb objektiv nicht möglich ist, ohne dass der betroffene Verein dies beeinflussen kann.

Für diesen Fall existiert aktuell keine klare Regelung.

Konkreter Änderungsvorschlag

Ergänzung zu Ziffer 43 sowie Einführung eines neuen § 43a

Ziffer 43 (Klarstellung):

Die bestehende Regelung wird dahingehend konkretisiert, dass:

- die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs beim Heimverein liegt
- und bei Konflikten hinsichtlich der Zutrittsberechtigung eine Einbindung des Verbandes zu erfolgen hat.

§ 43a – Hausverbot und Zutrittsregelung im Ligabetrieb

1. Der Heimverein ist im Rahmen des offiziellen Spielbetriebs verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Begegnung und hat sicherzustellen, dass die Gastmannschaft mit allen eingesetzten Spielern Zugang zur Spielstätte erhält.

2. Bestehen Hausverbote oder sonstige Zutrittsbeschränkungen gegenüber Spielern eines Mitgliedsvereins, ist der Heimverein verpflichtet, den Verband unverzüglich und vor dem betroffenen Spieltag zu informieren.

3. Der Verband entscheidet im Einzelfall über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs, der sportlichen Chancengleichheit sowie der berechtigten Interessen aller Beteiligten.

4. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, insbesondere wenn ein Dritter (z. B. Betreiber der Spielstätte) am Hausrecht festhält, trifft der Verband eine verbindliche Entscheidung zur Sicherstellung des Spielbetriebs.

Diese kann insbesondere beinhalten:

- Verlegung auf eine neutrale Spielstätte
- Verlegung des Spiels
- Anpassung des Spieltermins
- oder andere geeignete Maßnahmen.

5. Ist eine Durchführung unter fairen und gleichwertigen Bedingungen nicht möglich, entscheidet der Verband über die sportliche Wertung der Begegnung.

6. Ziel dieser Regelung ist es, sicherzustellen, dass kein Verein strukturell benachteiligt wird und der Wettbewerb unter einheitlichen Bedingungen stattfindet.

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung baut auf den bestehenden Regelungen (Ziffer 42 und 43) auf, konkretisiert deren Zielsetzung und schließt eine erkennbare Regelungslücke.

Insbesondere wird klargestellt, dass das Hausrecht weiterhin respektiert wird, jedoch nicht isoliert betrachtet werden kann, wenn es Auswirkungen auf den Verbandsspielbetrieb hat.

Die Regelung stellt sicher, dass Konflikte nicht auf Vereinsebene ungelöst bleiben, sondern durch den Verband einheitlich bewertet und entschieden werden.

Zusammenfassung

Dieser Antrag dient der klaren Strukturierung und Absicherung des Spielbetriebs im PBV Bezirk Trier e. V.

Er schafft Transparenz, Rechtssicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen für alle Mitgliedsvereine – unabhängig von Einzelfällen.

BV Bollendorf e. V.

David Mühlen

Präsident

BV BOLLENDORF
POOL BILLARD